



# Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erleichterte Stiefkindadoption)

*Vorentwurf*

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 264c Randtitel*

IV. Stief-  
kindadoption  
1. Im Allgemei-  
nen

### *Art. 264c<sup>bis</sup>*

2. Erleichterte  
Stiefkindadop-  
tion

Führt ein Paar im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haushalt, so kann die adoptionswillige Person das Kind adoptieren, ohne vor der Adoption für dessen Pflege und Erziehung gesorgt zu haben, sobald der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht und die weiteren Voraussetzungen für die Stiefkindadoption erfüllt sind.

### *Art. 266 Abs. 3*

<sup>3</sup> Waren während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person die Voraussetzungen für die Stiefkindadoption nach Artikel 264c erfüllt, so kann eine Adoption auch dann ausgesprochen werden, wenn die Ehe, die eingetragene Partnerschaft oder die faktische Lebensgemeinschaft zwischen der Mutter oder dem Vater und der adoptionswilligen Person sowie der gemeinsame Haushalt nicht mehr bestehen.

SR .....

- 1 BBl 2024 ...
- 2 SR 210

*Art. 267 Abs. 3 Ziff. 4*

- <sup>3</sup> Das Kindesverhältnis erlischt nicht zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person:
4. während der Minderjährigkeit des Kindes verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft gelebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat.

*Art. 268 Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Das Gesuch um erleichterte Stiefkindadoption kann eingereicht werden, bevor sämtliche Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Auf begründeten Antrag der adoptionswilligen Person kann ausnahmsweise vom Erfordernis, im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs einen gemeinsamen Haushalt zu führen, abgewichen werden.

*Art. 268a Abs. 3*

- <sup>3</sup> Bei einer erleichterten Stiefkindadoption beschränkt die zuständige Behörde die Untersuchung und vereinfacht das Verfahren so, dass innert sechs Monaten nach der Einreichung des Gesuchs ein Kindesverhältnis zur adoptionswilligen Person begründet werden kann.

*Schlusstitel Art. 12b Randtitel*

2. Hängige Verfahren  
a. Bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2016

*Schlusstitel Art. 12b<sup>bis</sup>*

- b. Bei Inkrafttreten der Änderung vom ...
- <sup>1</sup> Für Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, gilt das neue Recht.
  - <sup>2</sup> Die Frist nach Artikel 268a Absatz 3 beginnt mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts.

## II

- <sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.